

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 72 -

Nr. 12

Dingolfing, 15. Juli

2009

Satzung über die Benutzung der Freiflächen des Schulgeländes in Dingolfing außerhalb der Schulzeit

Bekanntmachung der Satzung der Medienzentrale des Landkreises Dingolfing-Landau

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung;
Öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Maming

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Niederviehbach (Landkreis Dingolfing-Landau) für das Haushaltsjahr 2009

Satzung über die Benutzung der Freiflächen des Schulgeländes in Dingolfing außerhalb der Schulzeit

Der Landkreis Dingolfing-Landau erlässt auf Grund von Art. 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO, BayRS 2020-3-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2006 (GVBl. S. 461) folgende Satzung:

§ 1 Freiflächen des Schulgeländes

Freiflächen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die im beiliegenden Lageplan (Anlage) gekennzeichneten Bereich des Schulgeländes liegen und nicht bebaut sind.

§ 2 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

- (1) Die Benutzer haben sich in den Freiflächen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Freiflächen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (3) In den Freiflächen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 1. das Betreten von Pflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Flächen,
 2. die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können,
 3. das Abmähen oder das Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, Sand, Erde und Steinen,
 4. die Beschädigung von Freiflächen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen sowie deren Verunreinigung, z. B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen,
 5. das Grillen,
 6. der Alkoholgenuss,
 7. das Jagen oder Fangen von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern von Singvögeln, Füttern von Fischen und Wasservögeln,
 8. das Betteln in jeglicher Form,
 9. das Verrichten der Notdurft,
 10. Sitzbänke an andere Orte zu verbringen,
 11. die Benutzung von Radio- oder Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden.

- (4) In den Freiflächen ist den Benutzern ohne Sondernutzungserlaubnis nach § 4 dieser Satzung untersagt:
1. das Verbringen, Bewegen und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Kfz-Anhängern sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, welche durch Beschilderung für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind,
 2. das Besteigen von Gebäuden und sonstigen Einrichtungen,
 3. Wiesen abweiden zu lassen,
 4. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen,
 5. der Verkauf von Waren aller Art einschl. Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken (ausgenommen sind gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie Hochzeiten usw.), die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen,
 6. das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen,
 7. Musikdarbietungen jeglicher Art.

§ 3

Mitführen von Hunden

- (1) Wer in Freiflächen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Freiflächen nicht verunreinigt werden. Hunde sind auf dem Schulgelände an der Leine zu führen.
- (2) Es ist verboten, Freiflächen durch Hunde verunreinigen zu lassen.
- (3) Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen dem Verbot in Abs. 2 eine Freifläche verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Für ausgebildete Blindenführerhunde, die im Geschirr von einer sehbehinderten Person mitgeführt werden, gelten die Regelungen für das Mitführen von Hunden in Freiflächen nicht. Blindenführerhunde dürfen ohne Leine mitgeführt werden.

§ 4

Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (1) Die Benutzung von landkreiseigenem Grundbesitz für Zwecke der Allgemeinheit als Freifläche (§ 1) erstreckt sich nur auf den Aufenthalt in den Anlagen und die Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher oder ausdrücklicher gestatteter Form zum Zwecke der Erholung (Gemeingebrauch).
- (2) Im Übrigen bleiben die Rechte des Landkreises als Eigentümer der als Freifläche genutzten Grundstücke unberührt. Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen, durch welche der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, werden durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.

§ 5
Benutzungssperre

Die Freiflächen, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperrung untersagt.

§ 6
Vollzugsanordnungen

- (1) Der Landkreis Dingolfing-Landau und das von ihm bestellte Aufsichtspersonal sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Freiflächen ergehenden Anordnungen des Landkreises Dingolfing-Landau und des von ihm bestellten Aufsichtspersonal ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7
Platzverweis

- (1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise trotz Mahnung
 1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln,
 2. in den Freiflächen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Freiflächen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen,
 3. gegen Anstand und Sitte verstoßen.
- (2) In diesen Fällen kann auch das Betreten der Freiflächen für bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 8
Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer in den Freiflächen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand (§ 9) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkremate von mitgeführten Tieren.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann der Landkreis Dingolfing-Landau nach vorheriger Anordnung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art 18 Abs. 2 Satz 2 LkrO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
1. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 1 Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen betritt,
 2. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 2 Sport ausübt und dadurch andere gefährdet oder belästigt,
 3. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 3 Grünanlagen abmäht und Pflanzen, Pflanzenteile, Sand, Erde oder Steine entfernt,
 4. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 4 die Freiflächen, ihre Bestandteile und ihre Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt, z. B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen,
 5. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 5 in Freiflächen außerhalb der hierfür freigegebenen Flächen grillt,
 6. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 6 sich zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb zugelassener Freischankflächen oder außerhalb von zum Grillen freigegebenen Flächen aufhält,
 7. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 7 Tiere jagt oder fängt, Vogelnester und Nistkästen ausnimmt oder zerstört, Futterhäuser für Singvögel beschädigt, Fische und Wasservögel füttert,
 8. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 8 in Freiflächen bettelt,
 9. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 9 in Freiflächen die Notdurft verrichtet,
 10. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 10 Sitzbänke an andere Orte verbringt,
 11. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 11 in Freiflächen Radio- oder Tonwiedergabegeräte benutzt, soweit dadurch andere Anlagenebenutzer oder Anlieger belästigt werden,
 12. die allgemeine Verhaltensregel des § 3 Abs. 1 beim Mitführen von Hunden missachtet und hierdurch andere Benutzer gefährdet, geschädigt oder belästigt werden,
 13. entgegen der Verpflichtung nach § 3 Abs. 3 oder § 8 Abs. 1 Satz 2 Exkremete von mitgeführten Tieren nicht umgehend entfernt,
 14. einem nach § 7 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LkrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer ohne Einverständnis des Eigentümers vorsätzlich
1. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 1 Kraftfahrzeuge oder Kfz-Anhänger in Freiflächen verbringt, bewegt und abstellt sowie außerhalb von Anlagewegen und -flächen, die hierfür freigegeben sind, Rad fährt oder reitet,
 2. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 2 Gebäude und sonstige Einrichtungen besteigt,
 3. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 3 Wiesen abweiden lässt,
 4. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 4 in den Freiflächen Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert, Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder nächtigt,
 5. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränken, verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet, zu gewerblichen Zwecken filmt und fotografiert, Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält,
 6. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 offene Feuerstellen errichtet und betreibt,
 7. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 7 Musik jeglicher Art darbietet.

§ 10
Haftung

- (1) Die Benutzung der Freiflächen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schnee- oder Eisglätte wird in Freiflächen nicht gestreut und nicht geräumt.
- (2) Der Landkreis Dingolfing-Landau haftet für Personen- oder Sachschäden, die einem Benutzer bei der Benutzung von Freiflächen entstehen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landratsamt Dingolfing-Landau
Dingolfing, 19. März 2009

Bekanntmachung der Satzung der Medienzentrale des Landkreises Dingolfing-Landau

Der Landkreis Dingolfing-Landau erlässt aufgrund von Art. 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung-LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2006 (GVBl. S. 461) folgende

Satzung

§ 1 Errichtung

Der Landkreis betreibt als öffentliche Einrichtung und freiwillige Aufgabe des eigenen Wirkungskreises eine Medienzentrale.

Sie führt folgende Bezeichnung: Medienzentrale Dingolfing-Landau

- 1) Verleihstelle Dingolfing, Sitz im Landratsamt Dingolfing, Obere Stadt 1
- 2) Verleihstelle Landau, Sitz in Landau, Dr.-Schlögl-Platz 1.

§ 2 Aufgaben

1. Die Medienzentrale erfüllt die Aufgaben, die sich aus der Verwendung und dem Einsatz von audiovisuellen Geräten, audiovisuellen Arbeitsmitteln, Filmen, Lichtbildern, digitalen Bild- und Tonträgern im Bereich der öffentlichen Schulen und der außerschulischen Bildung ergeben. Die Medienzentrale stellt verstärkt den technischen und pädagogischen Umgang mit den "Neuen Medien" vor und setzt sich für eine sinnvolle Nutzung ein. Sie pflegt zu diesem Zwecke eine enge Zusammenarbeit mit dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung in München.
2. Die Medienzentrale erfüllt die in Abs. 1 umschriebenen Aufgaben im außerschulischen Bereich, soweit dessen Förderung im öffentlichen Interesse liegt. Das gilt insbesondere für sämtliche Organisationen und Institutionen des Landkreises, die sich mit kulturellen Aufgaben befassen. Bei gleichzeitigen Anforderungen haben Schulen den Vorrang.
3. Die Aufgaben der Medienzentralen gliedern sich in:
 - 3.1 **Pädagogische Aufgaben:**
 - 3.1.1 Medienpädagogische und fachliche Beratung der Schulen, Kindergärten, Behörden und Vereinigungen im Landkreis.
 - 3.1.2 Medientechnische Beratung der Schulen, der Lehrkräfte, Erzieher, Jugendgruppenleiter bei der Anschaffung von Geräten sowie bei der Nutzung der Bestände der Medienzentralen.

3.2 Technische Sammlungsaufgaben:

3.2.1 Die Sammlung von AV-Medien in den jeweils technisch üblichen Formen.

Das sind zur Zeit: 16 mm Film

Videofilm

Bildplatten (CD-Rom, Foto-CD)

DVDs

Tonträger (CD, MC)

Diapositive

Arbeitstransparente

Medienpakete Lernsoftware

3.2.2 Die Sammlung von Medien zum und aus dem Kreis- und Gemeindegeschehen.

3.2.3 Die Ausgabe von AV-Medien aus den eigenen Beständen und die Vermittlung aus fremden Sammlungen und zentralen Archiven.

3.2.4 Die Verwaltung, die Pflege und der Einsatz der AV-Medien

3.3 Organisatorische Aufgaben:

3.3.1 Organisation des Bezuges von AV-Medien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3.4 Mitwirkung bei der kommunalen Kulturarbeit

§ 3 Benutzungsbedingungen

1. Für die Inanspruchnahme von AV-Medien und Arbeitsmitteln gelten die **Verleihbedingungen** der Medienzentrale des Landkreises Dingolfing-Landau in der aufliegenden Fassung. Die Verleihbedingungen werden vom Landrat nach Anhörung des Leiters der Medienzentrale festgesetzt.
2. Die Benutzer haften für alle Schäden an den entliehenen AV-Medien und Gegenständen, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen. Sie sind außerdem, unbeschadet der Haftung Dritter, bei Verlust zum Schadenersatz verpflichtet.
3. Es werden keine Gebühren für die Ausleihe erhoben.
4. Der nicht durch Zuschüsse und sonstige Zuwendung gedeckte Aufwand der Medienzentrale wird jährlich nachträglich aufgrund der Rechnungsergebnisse im Verhältnis der Schülerzahlen auf die Sachaufwandsträger der Schulen in kommunaler Trägerschaft umgelegt.
Als Stichtag für die Schülerzahl gilt der 01.10. des Rechnungsjahres, für das die Umlage erhoben wird.

§ 4 Eigentum und Urheberrecht

Die AV-Medien und Arbeitsmittel der Medienzentrale Dingolfing-Landau steht im Eigentum des Landkreises Dingolfing-Landau; ihm stehen die Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte aller Art am Material zu, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

§ 5 Personal und räumliche Unterbringung

1. Der Kreisausschuss bestellt nach Anhörung des Staatlichen Schulamtes einen Leiter der Medienzentrale auf unbestimmte Zeit.
Der Leiter der Medienzentrale soll eine fachlich geeignete Lehrkraft sein, die im Landkreis tätig ist.
2. Der Leiter der Medienzentrale des Landkreises Dingolfing-Landau erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Entschädigung.
3. Der Landkreis Dingolfing-Landau stellt das für die Erfüllung der Aufgabe notwendige Personal sowie die erforderlichen Räume zur Verfügung.

§ 6 Aufwand

1. Die Einnahmen und Ausgaben der Medienzentrale des Landkreises Dingolfing-Landau sind im Haushaltsplan des Landkreises Dingolfing-Landau in einem eigenen Abschnitt zu veranschlagen.
2. Der Leiter der Medienzentrale des Landkreises Dingolfing-Landau hat rechtzeitig für jedes Haushaltsjahr einen begründeten Antrag auf Bereitstellung der erforderlichen Mittel vorzulegen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind über die Kreiskasse zu verrechnen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Medienzentrale des Landkreises Dingolfing-Landau vom 24. Januar 2007 außer Kraft.

Landratsamt Dingolfing-Landau
Dingolfing, den 14.04.2009
gez.
Heinrich Trapp
Landrat

42-863/3/2/7 E 150

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung;
Öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Mamming

Für folgendes Vorhaben ist die nach Art. 83 Abs. 3 BayWG i.V.m. Anlage III Ziffer 13.4 zum BayWG vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden:

- Niederbringung einer Tiefbohrung zur Erschließung einer neuen Brunnenanlage (B III) für die öffentliche Wasserversorgung Mamming auf dem Grundstück Fl.Nr. 948/61, Gmk. Mamming, Ableiten von Grundwasser im Rahmen von Pumpversuchen und Einleiten des Wassers in den Mamminger Bach.

Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Entscheidung hierüber kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 222, eingesehen werden.

Dies wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Landratsamt Dingolfing-Landau
Dingolfing, 15.07.2009

I.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

**des Schulverbandes Hauptschule Niederviehbach
(Landkreis Dingolfing-Landau)
für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 381.100 €
und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.500 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 308.700 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2008 auf 150 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.058 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit

vom 13.07.2009 bis einschließlich 05.08.2009

in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Niederviehbach, Schulstr. 1, Zimmer-Nr. E 02,

öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Niederviehbach, 13.07.2009
Schulverband Niederviehbach

gez.
Daffner
Schulverbandsvorsitzender

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU

gez.
Heinrich Trapp
Landrat